

voll verwirklicht ist, wenn man mit Martin Kirsch⁵¹ davon ausgeht, dass erst dann von einem parlamentarischen Regierungssystem gesprochen werden kann, wenn der Landtag allein über die Regierung bestimmt. Die Regierungsmitglieder sollten hingegen ausschliesslich vom Vertrauen des Landtages abhängig sein. Verlieren sie sein Vertrauen, haben sie von ihrer Stelle zurückzutreten.

Eine vergleichbare Regelung ist bei den Schlossabmachungen nicht vorgesehen, die in dieser Hinsicht nicht vom Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918 abrücken, dem der Landesfürst seine «Vorsanktion» erteilt hatte. Er war bereit, seine Alleinzuständigkeit aufzugeben und den Landtag in das Regierungssystem einzubinden, nicht aber in einer Art und Weise, die den monarchischen Konstitutionalismus infrage stellen würde. Die Exekutivgewalt sollte in diesem Sinn zwischen Fürst und Landtag geteilt werden, wie es bisher im Legislativbereich auch der Fall gewesen ist. Es handelt sich um das dualistische Entscheidungsmuster mit Vorrang des Fürsten,⁵² das hier übernommen werden sollte. Konnte der Landtag nach dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck den Regierungsmitgliedern noch allein das Vertrauen entziehen, sodass sie von ihrer Stelle zurückzutreten hatten, räumen ihm die Schlossabmachungen nur mehr ein Antragsrecht ein. Danach kann der Landtag beim Landesfürsten die Enthebung eines Regierungsmitgliedes vom Amte beantragen, wenn es wegen seiner Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert. Die Ernennung und Entlassung der Regierungsmitglieder soll allein dem Landesfürsten zustehen, wie dies schon bisher der Fall gewesen ist.

1920. So auch Ziffer 1 des vom Fürsten sanktionierten Landtagsbeschlusses vom 10. Dezember 1918.

- 51 Vgl. Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 172 f., der ausführt, dass erst bei einer alleinigen Bestimmung der Regierung durch das Parlament von einem parlamentarischen System gesprochen werden sollte. Anderer Ansicht ist offensichtlich Art. 62 i. V. m. Art. 60 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck. Zum unterschiedlichen Verständnis dieses Begriffs in den Landeszeitungen siehe Herbert Wille, *Landtag und Wahlrecht*, S. 128 ff.
- 52 In diesem Sinne auch Hans Nawiasky, *Rechtsgutachten*, S. 21, wenn er mit Bezug auf das Antragsrecht des Landtages vermerkt: «Das war also ein den bekannten Mustern der parlamentarischen Regierung möglichst weitgehend nachgebildetes System; nur ist die Stellung des Landesfürsten stärker gewahrt, besonders durch die Einschaltung seiner Bestimmung bei der Entlassung der Regierung.»